

A hand is shown from the top, holding a small silver coin and dropping it into the slot of a pink piggy bank. To the left of the piggy bank is a large, three-dimensional ampersand (&) made of light brown cardboard. The piggy bank has a smiling face and is sitting on a light-colored wooden surface. The background is a plain, light blue wall.

Aktuelle Förderungen in der Aus- und Weiterbildung für Unternehmen - Webinar

Aktuelle Förderungen in der Aus- und Weiterbildung für Unternehmen

Was Sie heute erwartet:

- 15h00 –15h10 Qualifizierungsförderung für Beschäftigte (Land Kärnten)
- 15h10 –15h20 QFB - Qualifizierungsförderung für Beschäftigte (AMS)
- 15h20 –15h30 Bildungskarenz und Bildungsteilzeit (AMS)
- 15h30 –15h40 Qualifizierungsscheck (KWF)
- 15h40 –15h50 Skills Checks 2023 (FFG)
- 15h50 –16h00 Förderung Zeitarbeitskräfte (SWF)
- 16h00 – 16h10 Lehrbetriebsförderungen (WKK)
- 16h10 – 16h20 Steuerliche Absetzbarkeit von Fortbildungsmaßnahmen (Steuerberater)
- 16h20 –16h... Abschließende Fragerunde

Fragerunde nach jeder Vorstellung einer Fördermöglichkeit

Moderation: Mag. Andreas Görgei
Technik: Nadine Scheriau, MSc

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte des Landes Kärnten

LAND  KÄRNTEN

Martin Rossmann, MA
Abteilung 11
Amt der Kärntner Landesregierung

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte des Landes Kärnten LAND KÄRNTEN

- Zielgruppe:** Mitarbeiter*innen (Dienstnehmer*innen und freie Dienstnehmer*innen zum Zeitpunkt der Kursmaßnahme) in *Unternehmen mit Betriebsstandort oder Niederlassung in Kärnten*
 Frauen bis zum 45. Lebensjahr mit zumindest abgeschlossener Reifeprüfung
 Männer bis zum 45. Lebensjahr mit zumindest Lehrabschluss (Komplementärförderung zum AMS)
- Förderhöhe:** 50 % der Kurskosten/Prüfungskosten maximal € 2.500,- je geförderten(r) Mitarbeiter*in und maximal € 25.000,- je geförderten Unternehmen pro Kalenderjahr
Förderungsschwerpunkte: Technologieentwicklung /Innovation, Digitalisierung, Industrie 4.0, Robotik, Verkehr/Logistik, Webentwicklungen/E-Business
- Voraussetzungen:** Kursmaßnahme durch anerkannten Bildungsträger (siehe Homepage Land Kärnten)
 Höherqualifizierung im Beruf
- Antragstellung:** durch das Unternehmen vor Beginn der Kursmaßnahme unter www.ktn.gv.at/qualifizierung (Antrag und Teilnehmer*innendatenblatt) - Übermittlung per E-Mail an Land Kärnten

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte des Landes Kärnten

Beispiel:

LAND  KÄRNTEN

- Das Unternehmen X hat seinen Betriebsstandort in Kärnten und möchte in der Verkaufs- und Marketingstrategie verstärkt auf Online-Marketing umstellen
- Für diese Modernisierung im Bereich Webentwicklung/E-Business sollen zwei Mitarbeiter*innen des Unternehmens X eine Weiterbildung (Höherqualifizierung) absolvieren und den Diplomlehrgang „Online Marketing“ bei der WIFI Kärnten GmbH (anerkannter Bildungsträger beim Land Kärnten) besuchen- die Kurskosten werden zur Gänze vom Unternehmen X getragen
- Kurskosten: € 4.900,- (€ 2.450,-/Mitarbeiter*in)
- Das Unternehmen X stellt vor Beginn der Kurmaßnahme für beide Mitarbeiter*innen einen Antrag beim Land Kärnten auf Qualifizierungsförderung für Beschäftigte gem. Unterlagen auf der Homepage und übermittelt den unterfertigten Antrag per E-Mail an abt11.alw@ktn.gv.at
- Antrag wird von der zuständigen Fachabteilung geprüft und das Unternehmen X erhält eine schriftliche Zusage in Höhe von 50% der Gesamtkosten (€ 2.450,-)
- Spätestens 2 Monate nach Beendigung der letzten Kursmaßnahme übermittelt das Unternehmen X die Abrechnungsunterlagen (Rechnungen, Teilnahme- und Einzahlungsbestätigungen) an die zuständige Fachabteilung per E-Mail- Prüfung
- Auszahlung der Förderung des Landes in Höhe € 2.450,-

QFB - Qualifizierungsförderung für Beschäftigte



Dr. Matthias Bilban
Service für Unternehmen

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte (QFB)

- Zielgruppe:
 - + Arbeitskräfte mit höchstens Pflichtschulabschluss
 - + Weibliche Arbeitskräfte die eine Lehre oder eine berufsbildende mittlere Schule abgeschlossen haben
 - + Arbeitskräfte die das 45 Lebensjahr vollendet und die eine höhere Ausbildung als Pflichtschule haben
- Förderhöhe:
 - + 50% der Kurskosten bzw. 50% der Personalkosten ab der 25. Kursstunde
 - + Arbeitskräfte mit höchstens Pflichtschulabschluss: 50% der Personalkosten bereits ab der ersten Kursstunde
 - + Pro Person und Begehren darf die Förderung EUR 10.000,- nicht übersteigen.



Qualifizierungsförderung für Beschäftigte (QFB)

- Voraussetzungen:
 - + vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis
 - + die Weiterbildung ist arbeitsmarktrelevant und überbetrieblich verwertbar
 - + Mindestdauer von 16 Kursstunden (nicht Unterrichtseinheiten)
- Antragstellung:
 - + ausschließlich per eAMS-Konto spätestens 1 Woche vor Beginn des Kurses
 - + Angebot des Kursveranstalters mit Kursinhalten, Kurszeiten und Kurskosten



Beispiel - Qualifizierungsförderung für Beschäftigte (QFB)

- KFZ-Betrieb, Mitarbeiterin 37 Jahre alt, höchste Ausbildung Lehrabschluss; Kursmaßnahme: Buchhaltungskurs beim WIFI, Ziel: Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz; 66 Kursstunden, Kurskosten: EUR 660,-, davon werden 50 % vom AMS gefördert
- Einreichung Förderbegehren: spätestens 1 Woche vor Kursbeginn ausschließlich per eAMS, inkl. Angebot des Kursveranstalters mit Kursinhalten, Kurszeiten und Kurskosten

NÄHERE AUSKÜNFTEN ZUR FÖRDERUNG UND BEGEBRENSFORMULARE ERHALTEN SIE IN DER LANDESGESCHÄFTSSTELLE DES AMS KÄRNTEN BEI:

FEJAN Susanne Tel.: +43 50 904 200304

Firmenwortlaut: A - M

e-mail: susanne.fejan@ams.at

SENGER Michael Tel.: +43 50 904 200313

Firmenwortlaut: N - Z

e-mail: michael.senger@ams.at

Bildungskarenz und Bildungsteilzeit durch das AMS



Mag. David Zwattendorfer
WIFI Kärnten

Bildungskarenz

- **Zielgruppe:** Arbeitnehmer:innen, die in einem aufrechten Arbeitsverhältnis stehen.
- **Förderhöhe:** Weiterbildungsgeld i.d.H. des Arbeitslosengeldes, min. jedoch € 14,53 pro Tag
- **Voraussetzungen:**
 - Karenz-Vereinbarung zwischen Arbeitgeber:in und Arbeitnehmer:in.
 - Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld.
 - Unmittelbar vor Beginn der Bildungskarenz ununterbrochen min. 6 Monate arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung beim Arbeitgeber (Sonderregelungen für Saisonarbeitskräfte oder nach Elternkarenz).
 - Bildungsnachweis von min. 20 Stunden pro Woche (16 Stunden bei betreuungspflichtigem Kind unter 7 Jahren) bzw. Erfolgsnachweis bei Studium.
 - Dauer: min. 2 Monate, max. 1 Jahr Bildungskarenz.
- **Antragstellung:** eAMS Konto oder zuständige Geschäftsstelle des AMS

Beispiel für Bildungskarenz

- **Bildungskarenz**

Arbeitnehmer:innen können Bildungskarenz von **max. 1 Jahr innerhalb von 4 Jahren** konsumieren:

Sie nehmen ein ganzes Jahr Bildungskarenz oder

Sie konsumieren die Bildungskarenz in Teilen - jeder Teil muss min. 2 Monate dauern oder

Sie kombinieren Bildungskarenz und Bildungsteilzeit.

Wenn ein ganzes Jahr Bildungskarenz genommen werden, kann in den folgenden 3 Jahren keine weitere Bildungskarenz mehr konsumiert werden.

Bei der Konsumation in Teilen müssen alle Teile innerhalb von 4 Jahren konsumiert werden.

Bildungsteilzeit

- **Zielgruppe:** Arbeitnehmer:innen, die in einem aufrechten Arbeitsverhältnis stehen.
- **Förderhöhe:** Bildungsteilzeitgeld i.d.H. von € 0,91 Euro für jede volle Arbeitsstunde, um die die wöchentliche Normalarbeitszeit reduziert wird.
- **Voraussetzungen:**
 - Bildungsteilzeit-Vereinbarung zwischen Arbeitgeber:in und Arbeitnehmer:in.
 - Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld.
 - Unmittelbar vor Beginn der Bildungsteilzeit ununterbrochen min. 6 Monate arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung beim Arbeitgeber.
 - Kürzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit um 25 bis 50%, min. 10 Stunden pro Woche weiterhin Arbeit.
 - Bildungsnachweis von min. 10 Stunden pro Woche bzw. Erfolgsnachweis bei Studium.
 - Dauer: min. 4 Monate, max. 2 Jahre Bildungsteilzeit
- **Antragstellung:** eAMS Konto oder zuständige Geschäftsstelle des AMS

Beispiel für Bildungsteilzeit

- **Bildungsteilzeit**

Arbeitnehmer:innen können ihre Bildungsteilzeit von **max. 2 Jahren innerhalb von 4 Jahren** konsumieren:

Sie nehmen durchgehend 2 Jahre Bildungsteilzeit oder

Sie konsumieren die Bildungsteilzeit in Teilen - jeder Teil muss min. 4 Monate dauern oder

Sie kombinieren Bildungsteilzeit und Bildungskarenz.

Wenn durchgehend 2 Jahre Bildungsteilzeit genommen werden, kann in den folgenden 2 Jahren keine weitere Bildungsteilzeit mehr konsumiert werden. Bei der Konsumation in Teilen müssen alle Teile innerhalb von 4 Jahren konsumiert werden.

- **Wie viel Geld erhalten Arbeitnehmer:innen vom AMS?**

0,91 € täglich für jede volle Arbeitsstunde, um die die wöchentliche Normalarbeitszeit reduziert wird.

NAZ wird z.B. von 40 WS auf 20 WS reduziert (50%).

Bildungsteilzeitgeld: monatlich € 546,- (0,91 x 20 Stunden x 30 Tage) bei Kalendermonaten mit 30 Tagen

KWF- Programm »Qualifizierungsscheck«



Kärntner
Wirtschaftsförderungs
Fonds

Dr. Carina Paulitsch

Leitung Investition und Internationalisierung

KWF-Programm »Qualifizierungsscheck«



Zielgruppe:

- Unternehmerinnen|Unternehmer, die ein Kleinst- oder Kleinunternehmen führen (bei Kapitalgesellschaften: geschäftsführende Gesellschafter) und
 - ausschließlich selbständig erwerbstätig sowie
 - Mitglied der Wirtschaftskammer Kärnten beziehungsweise der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten sind

Voraussetzungen:

- Fort- und Bildungsmaßnahmen müssen von **zertifizierten Bildungsanbietern** (www.wissenslandkarte.ktn.gv.at oder <https://oe-cert.at/qualitaetsanbieter/>) in Anspruch genommen werden
- ausschließlich Kurskosten, die für die ausgeübte unternehmerische Tätigkeit oder eine Neuausrichtung relevant sind
- förderbare Kosten **mindestens 1.000,- EUR netto**
- **Projektdurchführungszeitraum** derzeit bis 31.12.2023

KWF-Programm »Qualifizierungsscheck«



Förderungshöhe:

- Einmalzuschuss bis zu 50 % der förderbaren Kurskosten (maximal 2.000,- EUR)

Nicht förderbare Kosten:

- Reise-, Hotel- und Bewirtungskosten sowie Prüfungskosten und Skripten
- Mitarbeiterschulungen und Einschulungen durch den Hersteller
- Kleinbetragsrechnungen unter 150,- EUR netto
- Skonti, Rabatte (auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden)
- Rechnungen, die nicht auf den Förderwerber lauten und nicht von diesem bezahlt wurden
- Kosten, die vor Antragstellung beim KWF angefallen sind
- Ausbildungen zur erstmaligen Gewerbeanmeldung (Befähigungsprüfungen udgl.)

KWF-Programm »Qualifizierungsscheck«



Antragstellung:

1. Kontaktaufnahme mit dem KWF (Monika Walder, Katja Seger)
2. Einreichung des vollständigen Förderungsantrags unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars auf www.kwf.at/qualifizierung vor Projektbeginn
3. Projektstart:
 - a. Antragstellung vor Projektbeginn
 - b. Als Projektbeginn gelten die Ausstellung von Rechnungen, der Beginn der Fort- und Weiterbildungen sowie die Leistung von (An-)zahlungen für das Vorhaben.
4. Projektabschluss:

vollständiger Abschluss der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen → Abrechnung der Projektkosten beim KWF mittels der elektronischen Schlussabrechnung
5. Ausstellung des Förderungsanbots durch den KWF nach Prüfung der Schlussabrechnung
6. Auszahlung der Förderung

Beispiel für KWF-Programm »Qualifizierungsscheck«



- Beispiel 1 – Ingenieur plant Lehrgang Projektmanagement (1 Monat)
- Beispiel 2 – Geschäftsführender Gesellschafter plant Lehrgang Qualitätsmanagement (1,5 Monate) und Englisch Auffrischkurs (2 Monate)
- Beispiel 3 – Hotelbesitzer plant Masterstudium im Tourismusmanagement (4 Semester)

Kurskosten	1.980,00
Förderung 50%	990,00
Eigenfinanzierung	990,00

Kurskosten	1.980,00
Kurskosten	245,00
Gesamtkurskosten	2.225,00
Förderung 50%	1.112,00
Eigenfinanzierung	1.113,00

1. und 2. Semester	6.950,00
Förderung	2.000,00
Eigenfinanzierung	4.950,00

FFG - Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft Skills Schecks 2023



Carina Landström, MSc
Strukturprogramme

FFG - Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft Skills Schecks 2023



- **Zielgruppe:** Förderbar sind Unternehmen mit Niederlassung in Österreich.
- **Förderhöhe:** Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen auf den Rechnungsbetrag und beträgt pro Mitarbeitenden und damit pro Skills Scheck maximal 5.000 EUR. Die Förderquote beträgt maximal 80% der förderbaren externen Weiterbildungskosten. Pro Unternehmen kann die Weiterbildung von maximal 25 Mitarbeitenden gefördert werden. Die Förderung ist eine De-Minimis-Förderung.
- **Voraussetzungen:** Die geplante(n) Weiterbildung(en):
 - müssen eine **deutliche Schwerpunktsetzung in der nachhaltigen bzw. digitalen Transformation** aufweisen.
 - darf erst nach Einreichung Ihres Antrags begonnen werden
 - muss bei einem anerkannten Bildungsanbieter besucht werden
 - muss innerhalb von 18 Monaten ab Antragstellung abgeschlossen und abgerechnet werden
- **Antragstellung:** Antragstellungen sind laufend bis längstens 31.03.2024 möglich. Die Einreichung ist nur elektronisch und laufend vor Ablauf der Einreichfrist via das online Einreichsystem eCall möglich. Sind die Förderungsmittel vor Einreichschluss ausgeschöpft, wird die Ausschreibung geschlossen.

FFG - Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft Beispiel für Skills Schecks



- Weiterbildung: Diplomlehrgang Web Developer
- Weiterbildungsanbieter: WiFi
- Kurskosten: EUR 4.700,00
- → Förderhöhe: EUR 3.760,00

Die einreichende Organisation hat einen Sitz in Österreich und ist unternehmerisch tätig. Die ausgewählte Weiterbildung beinhaltet nachhaltige und/oder digitale Aspekte und wird von einem zertifizierten Weiterbildungsanbieter durchgeführt. Der Kurs wird innerhalb von 18 Monaten abgeschlossen und abgerechnet. Das Unternehmen erhält rückwirkend eine Förderung von 80% der Kurskosten.

Förderungen des Sozial- und Weiterbildungsfonds (SWF) der Arbeitskräfteüberlassung Österreich



Jona Koch, BA MA
Bildungsberaterin &
Projektkoordinatorin SWF-Frauenpower

Förderungen des Sozial- und Weiterbildungsfonds der Arbeitskräfteüberlassung Österreichs (SWF)

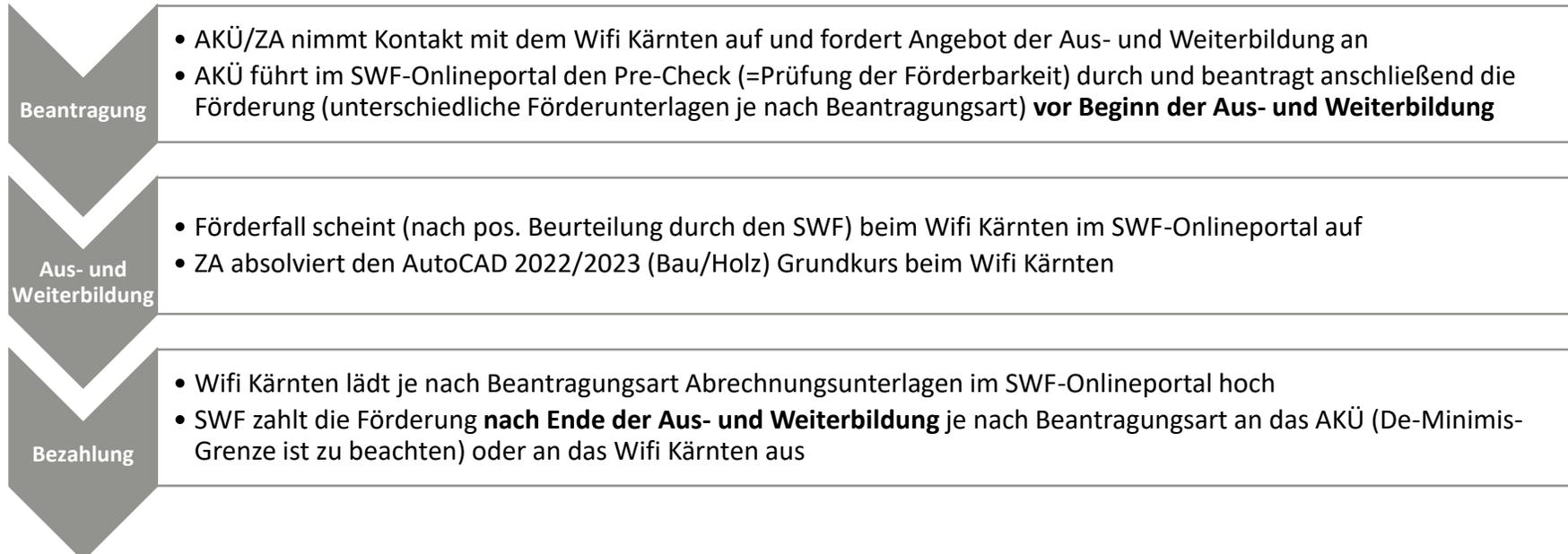


- **Zielgruppe:** Gewerbliche Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen (AKÜ) und deren Zeitarbeitskräfte (ZA) in Österreich
- **Fördermöglichkeiten:**
 - Aus- und Weiterbildungen
 - Fachkräfte-/Lehrausbildungen
 - Vergütung der Lohn-/Gehaltskosten bei Bildungsmaßnahmen während der Arbeitszeit für AKÜ
 - spezielle Förderungen während Stehzeiten (Überbrückungsgeld), für arbeitslose ZA (Arbeitslosenunterstützung) und für Frauen
 - sowie Zuschussmöglichkeiten bei längeren Bildungsmaßnahmen in Kombination mit Bildungskarenz/-teilzeit und Fachkräftestipendium für ZA
- **Voraussetzungen:**
 - regelmäßig entrichtete SO-Beiträge des AKÜ
 - Förderungen erst ab 2. Beschäftigungsmonat möglich
 - Bildungsmaßnahme und Aus- und Weiterbildungseinrichtung müssen als förderbar gelistet sein, s. Aus- und Weiterbildungsverzeichnis auf SWF-Website (Wifi Kärnten ist gelistet!)
- **Förderhöhe/-dauer:**
 - für Aus- und Weiterbildungen max. 6.500€ (brutto) pro Beschäftigungsjahr/ZA, max. 12 Monate
 - für Fachkräfte-/Lehrausbildungen max. 16.000€ (brutto) pro Beschäftigungsjahr/ZA, max. 12 Monate
- **Antragstellung:**
 - als AKÜ oder über ZA
 - über SWF-Onlineportal
- **Weitere Informationen:** www.swf-akue.at

Beispiel für die Förderung einer Aus- und Weiterbildung

- **Ausgangslage:** ZA ist im technischen Bereich eingesetzt und soll ein neues Aufgabengebiet übernehmen, dafür sind jedoch AutoCAD-Grundlagen-Kenntnisse erforderlich. Das Wifi Kärnten bietet einen passenden Kurs an: **AutoCAD 2022/2023 (Bau/Holz) Grundkurs (44 UE, 840€).**

- Förderablauf:



- **Ergebnis:** ZA ist passgenau qualifiziert und kann nun das neue Aufgabengebiet übernehmen.

Lehrbetriebsförderungen durch die Republik Österreich



Maximilian Grüninger, BA
Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Kärnten

Lehrbetriebsförderungen: Zwischen- und überbetriebliche Maßnahmen, Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten, Weiterbildung der Ausbilder

- **Zielgruppe:**
 - Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) auszubilden.
 - Nicht gefördert werden Gebietskörperschaften, politische Parteien und Ausbildungseinrichtungen.
- **Förderhöhe:**
 - Zwischen- und überbetriebliche Maßnahmen: **75 %** der Kurskosten (exkl. USt. bis **max. 3.000 Euro** pro Lehrling für die Gesamtdauer der Lehrzeit)
 - Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten; **100 %** der Kurskosten (exkl. USt. bis **max. 3.000 Euro** pro Lehrling für die Gesamtdauer der Lehrzeit)
 - Weiterbildung der Ausbilder: **75 %** der Kurskosten (exkl. USt. bis **max. 2.000 Euro** pro Ausbilder pro Kalenderjahr)
- **Voraussetzungen:**
 - Der Betrieb trägt die gesamten Ausbildungskosten inkl. Fahrt- und Unterbringungskosten.
 - Die geförderte Ausbildungszeit wurde auf die Arbeitszeit angerechnet.
 - Der Kursteilnehmer muss eine Teilnahmebestätigung über mindestens 75% der Kursdauer vorweisen können.
 - Förderbar ist die Teilnahme an gemäß der Förderrichtlinie nach § 19 c Abs. genehmigten Kursen.
- **Antragstellung:**
 - Der Förderantrag inkl. Beilagen (Rechnung, Teilnahmebestätigung und Zahlungsnachweis) ist bei der Lehrlingsstelle einzubringen (Post, Email, Fax) bzw. online via [LOS | lehre.fördern-Online-Service](https://www.wifikaernten.at/los/lehre-foerdern-online-service)
 - Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet **3 Monate** nach Kursende.

Beispiel für Förderantrag - Zwischen- und überbetriebliche Maßnahmen

- Der Lehrling absolviert eine berufsbezogene Zusatzausbildung (z.B.: Schweißkurs bei WIFI)
- Dieser Kurs kostet 545,- €
- Der Lehrbetrieb übernimmt sämtliche Kosten und reicht nach Kursende den Förderantrag mit Teilnahmebestätigung, Rechnung und Zahlungsnachweis ein.
- Die Förderbarkeit wird in der Förderstelle anhand der Richtlinie kontrolliert.
- Da die Fördervoraussetzungen erfüllt wurden, wird die Förderung genehmigt.
- Der Lehrbetrieb bekommt 75% rückerstattet. (408,75,- € in diesem Fall)

Weitere Infos unter: https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Gesamtuebersicht_Foerderarten_lehre.html

Rückfragen unter 05 90 90 4 DW: 882

Steuerliche Absetzbarkeit von Fortbildungsmaßnahmen

Mag. Wolfgang Granig
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Steuerliche Absetzbarkeit von Fortbildungsmaßnahmen

Ausbildung - Fortbildung - Umschulung

Ausbildung: dient der Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausübung ermöglichen (LStR 2002 Rz 358 Abs 3)

Fortbildung: dient dazu, im jeweils ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben, um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden; dient der Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf (LStR 2002 Rz 358 Abs 2)

Umschulung: setzt ausgeübte Tätigkeit voraus; Arbeitslosigkeit steht steuerwirksamer Umschulung nicht entgegen (LStR 2002 Rz 358a)

Fortbildungskosten als Betriebsausgaben:

- Fortbildung des Unternehmers selbst
- Fortbildung von Arbeitnehmern - betriebliches Interesse

(sofern nicht Pauschalierung gem § 17 Abs 1 oder 3a EStG)

(§ 4 Abs 4 Z 7 EStG)

(§ 4 Abs 4 EStG, § 26 Z 3 EStG)

Fortbildungskosten als Werbungskosten:

- Fortbildung von Arbeitnehmern - soweit kein Kostenersatz vom Arbeitsgeber
- Fortbildung iZm künftiger Arbeitnehmerstellung

(§ 16 Abs 1 Z 10 EStG)

(§ 16 Abs 1 Z 10 EStG)

Steuerliche Absetzbarkeit von Ausbildungs- und Umschulungskosten

Ausbildungskosten: grds nur abzugsfähig, wenn Zusammenhang mit der ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit vorliegt.

Umschulungskosten: grds nur abzugsfähig, wenn Maßnahmen derart umfassend sind, dass ein Einstieg in neue berufliche Tätigkeit ermöglicht wird, mit der die bisherige Tätigkeit nicht verwandt ist und Maßnahmen auf tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Steuerliche Absetzbarkeit von Fortbildungsmaßnahmen

Umfang absetzbarer Fortbildungskosten (zB LStR 2002 Rz 365):

- Unmittelbare Kosten der Fortbildungsmaßnahmen
- Fahrtkosten zur Fortbildungsstätte (Km-Geld PKW, grds EUR 0,42 / km, öffentlicher Verkehr)
- Tagesgelder (sofern Reise iSd § 16 Abs 1 Z 9 EStG vorliegt; Ö: max EUR 26,40)
- Kosten auswärtiger Nächtigungen, inkl Kosten Frühstück (in tats Höhe, max Nächtigungsgeld, Ö: EUR 15,00)

Zeitpunkt der steuerlichen Geltendmachung von Fortbildungskosten:

- **Betriebsausgaben:** abzugsfähig nach Maßgabe der Gewinnermittlung EAR / Bilanzierung (§§ 4 Abs 1, 4 Abs 3, 5 Abs 1); nicht bei Pauschalierung (§ 17 Abs 1 oder Abs 3a EStG)
- **Werbungskosten:** abzugsfähig in jenem Jahr, in dem sie geleistet werden (§ 16 EStG, LStR 2002 Rz 366)

Kontaktdaten

Mag. Wolfgang Granig, WP/StB
w.granig@app-tax.at

APP Steuerberatung GmbH
Waidmannsdorfer Straße 10
9020 Klagenfurt

Ihre Fragen...

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!